

BGer 9C 101/2016 vom 16. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_101_2016

FR: TF 9C 101/2016 du 16 février 2016

IT: TF 9C 101/2016 del 16 febbraio 2016

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 16.02.2016 9C 101/2016 (9C_101/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 16.02.2016 9C 101/2016
(9C_101/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
16.02.2016 9C 101/2016 (9C_101/2016)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_101/2016
Urteil vom 16. Februar 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer,
als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Keel Baumann. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, 6006 Luzern,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung, Beschwerde
gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 7. Dezember 2015. Nach Einsicht in
die Beschwerde vom 1. Februar 2016 gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern, 3.
Abteilung, vom 7. Dezember 2015 betreffend Berechnung der Altersrente, in Erwägung,
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die
für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz
einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (
BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während eine rein
appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266), dass die Eingabe
wie auch jene vom 2. Februar 2016 (mitsamt Beilagen) diese inhaltlichen
Mindestanforderungen schon deshalb offensichtlich nicht erfüllen, weil sie keinen
rechtsgenügenden Antrag enthalten und weit überwiegend Geschehnisse aus der
Vergangenheit thematisieren, welche das Bundesgericht von vornherein nicht beurteilen
kann, da sie mit dem vorinstanzlich beurteilten Streitgegenstand (Berechnung der
AHV-Rente) nichts zu tun haben, dass den Zuschriften der Beschwerdeführerin überdies
nicht entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen
im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE
140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) und die darauf beruhenden Erwägungen
rechtsfehlerhaft sein sollen, dass sich die Beschwerdeführerin nicht substantiiert mit dem
angefochtenen Entscheid auseinandersetzt, sondern pauschal rügt, die Vorinstanz habe ihre
Vorbringen nicht berücksichtigt, dass es damit auch an einer den gesetzlichen
Erfordernissen genügenden Begründung fehlt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren
nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in

Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern, 3. Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 16. Februar 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.